

Kündigung per WhatsApp: Geht das überhaupt?

Warum eine Nachricht aufs Handy dich oft gar nicht rechtswirksam kündigt.

„Du bist gekündigt.“ Per WhatsApp, SMS oder E-Mail. Klingt absurd, kommt aber häufiger vor, als man denkt. Die gute Nachricht: In den allermeisten Fällen ist so eine Kündigung schlicht unwirksam.

Denn für eine Kündigung im Arbeitsverhältnis gilt in Deutschland eine strenge Formvorschrift. Sie muss schriftlich sein. Auf Papier, mit echter Unterschrift. Eine digitale Nachricht reicht dafür nicht aus.

Trotzdem solltest du nicht einfach abwarten. Es gibt Fallstricke, vor allem bei Fristen. Dieses Freebie zeigt dir, worauf es ankommt.

Die wichtigsten Gesetze, einfach erklärt

§ 623 BGB

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das bedeutet: Papier mit eigenhändiger Originalunterschrift. WhatsApp, SMS, E-Mail oder Foto reichen nicht.

§ 125 BGB

Wird die vorgeschriebene Form nicht eingehalten, ist die Kündigung nichtig, also rechtlich nicht existent.

§ 126 BGB

Schriftform heißt: Das Dokument muss vom Aussteller eigenhändig unterschrieben sein. Eine eingescannte Unterschrift genügt nicht.

§ 130 BGB

Eine Kündigung wird erst wirksam, wenn sie dir zugeht, also tatsächlich in deinen Machtbereich gelangt.

§ 4 KSchG

Die Drei-Wochen-Frist für die Klage beginnt erst mit dem Zugang einer schriftlichen Kündigung. Kommt später doch noch ein Brief mit Originalunterschrift, läuft die Frist ab diesem Tag.

Sofortmaßnahmen zum Abhaken

- ☐ Die WhatsApp- oder E-Mail-Kündigung als Screenshot sichern, mit Datum und Uhrzeit.
- ☐ Nicht voreilig mit „Ok“ oder einer Annahme antworten.
- ☐ Prüfen, ob später noch ein Schreiben auf Papier nachkommt.
- ☐ Weiterhin arbeitsbereit bleiben und das dokumentieren.

- ☐ Keine eigene Kündigung oder Aufhebung unterschreiben.
- ☐ Im Zweifel sofort anwaltlich klären lassen, ob du reagieren musst.

Diese Fragen solltest du dir stellen

- 1 Habe ich die Kündigung nur digital oder auch auf Papier erhalten?
- 2 Ist auf einem Papierscheiben eine echte, handschriftliche Unterschrift?
- 3 Wann genau ist mir die Nachricht zugegangen?
- 4 Habe ich irgendetwas bestätigt oder zugestimmt?
- 5 Bin ich weiterhin bereit und in der Lage zu arbeiten?
- 6 Könnte parallel noch eine wirksame Kündigung folgen?
- 7 Läuft für mich eine Frist, auf die ich achten muss?

Typische Fehler von Arbeitgebern

- ✗ Der Arbeitgeber kündigt per WhatsApp, SMS oder E-Mail. Das ist formunwirksam.
- ✗ Es wird eine eingescannte oder digitale Unterschrift verwendet statt einer echten.
- ✗ Der Zugang der Kündigung wird nicht sauber nachgewiesen.
- ✗ Der Arbeitgeber glaubt, eine schnelle Nachricht beende das Arbeitsverhältnis sofort.
- ✗ Es wird behauptet, die Form sei „nur Formsache“. Das stimmt nicht.

Schritt für Schritt

- 1 Sichere die digitale Nachricht als Beweis.
- 2 Geh davon aus, dass eine reine WhatsApp-Kündigung meist unwirksam ist, aber bestätige nichts.
- 3 Bleib arbeitsbereit und biete deine Arbeitsleistung an.
- 4 Lass prüfen, ob du trotzdem fristwährend reagieren musst.
- 5 Bei einer späteren Papierkündigung sofort die Drei-Wochen-Frist im Blick behalten.

Wichtig zum Schluss

Eine Kündigung per WhatsApp wirkt erst mal wie ein Schock, ist aber in aller Regel rechtlich wertlos, weil die Schriftform fehlt. Trotzdem gilt: nichts bestätigen, Beweise sichern und im Zweifel prüfen lassen, ob Fristen laufen. Viele Betroffene haben deutlich bessere Chancen, als sie zunächst glauben.

DEIN ANSPRECHPARTNER

Dr. Baran Kizil

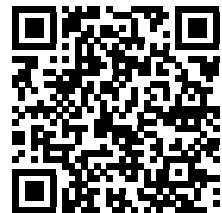
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Partner bei LTMK Recht & Steuern, Köln

Du hast eine Kündigung bekommen, wirst unter Druck gesetzt oder weißt nicht, welche Frist gerade läuft? Schick mir deine Unterlagen. Ich sage dir ehrlich, welche Chancen du hast und was jetzt zu tun ist.



Erstberatung anfragen

Telefon	0221 955 88 50
E-Mail	kizil@ltmk.de
Online	ltmk.de/arbeitsrecht-fuer-arbeitnehmer



Scannen und Termin anfragen